

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	:	AdvyForm P1140
Synonyme	:	1-Propen, Homopolymer, PP
Stoffname	:	Polypropylen
Stoffnr.	:	9003-07-0
Chemische Charakterisierung	:	Polypropylen-homopolymer

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	:	Herstellung von Kunststoffartikeln durch Spritzguss, Extrusion oder anderen Umformungsprozess.
Verbotene Verwendungszwecke	:	Medizinisches Gerät der Klasse III nach FDA; Medizinisches Gerät der Klasse III nach EU; Medizinisches Gerät der Klasse IV nach Health Canada; Anwendungen mit permanenter Implantation in den Körper; Lebenserhaltende medizinische Anwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	Registrierungsnummer	Telefon
Rotterdam Olefins & Polyolefins B.V. Aert van Nesstraat 45 3012 CA Rotterdam Niederlande	na	+31 (0) 10 713 6860
Email-Adresse	: RegulatoryComplianceROP@velogy.com	
Verantwortliche/ausstellende Person		

1.4 Notrufnummer

Rotterdam Olefins & Polyolefins B.V.	+32 3 575 1235
--------------------------------------	----------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)
Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, kein(e) Gefahrenhinweis(e), kein(e) Sicherheitshinweis(e) erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Kann explosive Staub-Luftgemische bilden, wenn während der Weiterverarbeitung, dem Umgang oder anderweitig kleine Partikel erzeugt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname : Polypropylen

CAS-Nr. : 9003-07-0

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Konzentration (% w/w)	M-Faktor, SCL, ATE
Polypropylen	9003-07-0	98 - 100	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Vor dem Versuch der Rettung oder Erste-Hilfe-Leistung sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die eigene Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten.

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen. Bei Einatmung übermäßiger Dampf- und Dunstmengen, die bei der Erwärmung dieses Materials entstehen können, die betroffene Person an die frische Luft bringen.

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

Arzt aufsuchen.
Die betroffene Person warm halten und ggf. kardiopulmonale Wiederbelebung durchführen.

Nach Hautkontakt : Wenn das geschmolzene Material mit der Haut in Kontakt kommt, die Haut sofort mit reichlich Wasser spülen, um das betroffene Gewebe und das Polymer abzukühlen.
Nicht versuchen, Polymer von der Haut abzuziehen, dadurch wird die Haut ebenso entfernt.
Bei tiefen oder ausgedehnten Verbrennungen sofort den Notarzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Augen mehrere Minuten lang mit Wasser spülen und ärztliche Hilfe aufsuchen, falls die Reizung anhält.

Im Fall eines Kontakts des geschmolzenen Polymers mit den Augen:
Die Augen kontinuierlich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich kaltem Wasser spülen.
Abgesehen vom Spülen darf NICHT versucht werden, das an den Augen haftende Material zu entfernen.
Sofort einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Negative Auswirkungen auf die Gesundheit infolge Einnahme sind nicht zu erwarten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmung der Prozessdämpfe und des Dunstes kann Nasen- und Halsschmerzen sowie Husten verursachen.

Risiken : Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung der Augen herbeiführen.
Geschmolzenes Polymer kann thermische Verbrennungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Die Behandlung im Falle einer übermäßigen Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und den klinischen Zustand des Patienten konzentrieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kleinere Brände:
Trockenlöschmittel, CO₂ oder Wassersprühnebel verwenden.

GROSSE BRÄNDE:
Den Brand aus sicherer Entfernung mit Wasserstrahldüsen bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Ein zugelassenes umluftunabhängiges Atemschutzgerät sowie Feuerwehrschrutkleidung tragen.

Weitere Information : Brennbare Feststoffpartikel, zersetzen sich unter Brandbedingungen.
Heizwert: 8000 - 11000 kcal/kg
Den Brand aus sicherer Entfernung mit Schlauchleitungen oder Monitordüsen bekämpfen.
Die beim Brand entstandene Hitze kann das Polymer schmelzen oder zersetzen und entflammbare Dämpfe erzeugen.
Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
Beim Öffnen der Druckbegrenzungsventile der Lagerbehälter oder bei einer Verfärbung der Behälter den Bereich sofort evakuieren.
Bei brennenden Tanks immer guten Abstand halten.
Nicht versuchen, auf die vom Brand betroffenen Behälter zu steigen.
Lagerbehälter mit großen Mengen Wasser kühlen, auch wenn der Brand schon gelöscht ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Personen, die Reaktionen zeigen, mit geeignetem Schutz ausstatten.
Verursacht große Rutschgefahr auf allen festen und glatten Flächen.
Rettungsmannschaften muss die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt werden.
Stauberzeugung vermeiden.
Staubaufwirbelung in der Luft vermeiden (z.B. Reinigen von staubigen Oberflächen mit Druckluft).
Potenzielle Gefahr durch brennbaren Staub.
Polymerpartikel verursachen Rutschgefahr auf harten, glatten Oberflächen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auf festem Boden in geeignete Entsorgungsbehälter fegen/schaufeln oder mit Geräten, bei denen kein Zündrisiko besteht, aufsaugen.

Stoff ist unlöslich in Wasser; sammeln und wie andere Feststoff in einen Behälter geben.
Alle wiedergewonnenen Materialien müssen entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie nach geeigneten technischen Verfahren verpackt, gekennzeichnet, transportiert, entsorgt oder regeneriert werden. So weit möglich müssen diese in der Wiedergewinnung eingesetzt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Das Material ist in Pelletform.
Falls der Stoff bei der weiteren Verarbeitung, Handhabung oder durch sonstige Maßnahmen in kleinere Partikel umgewandelt wird, können sich brennbare Staubkonzentrationen in der Luft bilden.
Staubansammlung in geschlossenem Raum vermeiden.
Staubbildung vermeiden; in Luft suspendierter Feinstaub kann in Gegenwart einer Zündquelle zu einer potenziellen Staubexplosionsgefahr führen.
In staubreichen Umgebungen können statische Entladung (Funken) oder andere Zündquellen zur Entzündung des Staubs und zur Staubexplosion führen.
Während des Transports oder der Handhabung besteht die Möglichkeit einer statischen Aufladung.
Geräte für die Handhabung von Polymeren sollten leitfähig, geerdet und miteinander verbunden sein.
Beim Transferieren dieses Materials verwendete Metallbehälter sollten geerdet und miteinander verbunden werden.
Alle elektrischen Ausrüstungen, die in Bereichen mit brennbarem Staub zum Einsatz kommen, müssen den geltenden Sicherheitsstandards sowie den behördlichen Bestimmungen für elektrische Anlagen entsprechen.
Nach Verwendung gründlich mit Wasser und Seife waschen.
Bei der Erwärmung des Materials auf die Verarbeitungstemperatur können sich Dämpfe bilden, die in der Entlüftungsvorrichtung kondensieren. Siehe Abschnitt 10.

Hygienemaßnahmen : Die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung hat aufgrund einer Einschätzung der Leistungsmerkmale

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

dieser Schutzausrüstung im Verhältnis zu den zu erledigenden Aufgaben, den gegebenen Bedingungen, der Dauer des Einsatzes sowie aufgrund der Risiken und/oder potentiellen Risiken zu erfolgen, die während des Einsatzes auftreten können. Eine sorgfältige Körperpflege ist vorzunehmen. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder der Toilettenbenutzung Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : An einem trockenen Ort lagern. Lagerung, Transfer und Handhabung sollte unter guten industriellen Hausaltungspraktiken erfolgen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Staubansammlung den Verarbeitungsprozess durch Gehäuse abgrenzen und für eine angemessene Belüftung sorgen. Vor übermäßiger Hitze und stark oxidierenden Stoffen geschützt lagern. Zur Vermeidung von Kontamination Behälter verschlossen halten. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Nicht-spezifizierter Staub (inert oder Staubbelastung)	Nicht zugewiesen	TWA	3 mg/m ³ (einatembar)	US (ACGIH)
	Nicht zugewiesen	TWA	10 mg/m ³ (inhalierbar)	US (ACGIH)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die für die Handhabung dieser Produkte empfohlenen Geräte sind der internationalen NFPA 654-Norm (in der geänderten und übernommenen Fassung) zu entnehmen. Wenn möglich sollten technische Kontrollen, d. h. geschlossene Systeme, eingesetzt werden, um die Konzentrationen unter den akzeptierbaren Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn solche Kontrollen nicht oder nur unzureichend realisierbar sind, um vollständige Konformität zu erzielen, sollten andere technische Kontrollen, wie lokale Entlüftungsvorrichtungen verwendet werden. Sicherstellen, dass staubführende Systeme (wie beispielsweise Abluftkanäle, Staubabscheider, Behälter und Verarbeitungsanlagen) so ausgeführt sind, dass kein Staub in den Arbeitsbereich gelangen kann (d.h. die Anlagen dürfen keine Leckstellen aufweisen).

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung (PSA)

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

Augen-/Gesichtsschutz : Staubschutzarbeitsbrillen sollten getragen werden, um mechanische Augenverletzungen durch Schwebpartikel zu verhindern, die mit diesem Produkt verbunden sein könnten.

Handschutz

Anmerkungen : Wenn der Kontakt mit erhitztem Material möglich ist, müssen Hitzeschutzhandschuhe getragen werden.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz : Prozessanlagen, lokale Abgasentlüftung und andere technische Steuergeräte verwenden, um die in der Luft enthaltene Partikelmenge unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.
Bei Überschreiten der empfohlenen Grenzwerte in der Atmosphäre entsprechenden Atemschutz verwenden.
Wenn Arbeiter Staubkonzentrationen ausgesetzt sein können, die über der Expositionsgrenze liegen, müssen sie geeignete und zugelassene Atemschutzgeräte tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : fest

Form : Pellets

Farbe : Transparent bis weiss.

Geruch : leicht

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : 50 - 170 °C

Siedepunkt/Siedebereich : Nicht anwendbar

Entzündlichkeit : Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden.

Polymer verbrennt, ist jedoch nicht leicht entzündlich.

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

Obere Explosionsgrenze /
Obere Entzündbarkeitsgrenze : Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze /
Untere
Entzündbarkeitsgrenze : Die Mindestkonzentration für eine Explosion (MEC) von
Polymerstaub ist je nach Partikelgrößenverteilung
unterschiedlich.

Flammpunkt : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Viskosität
Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Dichte : < 1 g/cm³

Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht als Oxidationsmittel eingestuft.

Selbstentzündung : > 300 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit
t : Nicht anwendbar

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine bekannten Reaktivitätsgefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Material kann durch einige Kohlenwasserstoffe weicher werden.
Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Ergebnis : Keine Hautreizung

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

Schwere Augenschädigung/-reizung

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Anmerkungen : Mechanische Reizung ist möglich.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Ergebnis : Verursacht keine Atemwegssensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Keimzell-Mutagenität-Bewertung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationsgefahr

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Aquatische Toxizität ist auf Grund der Schwerlöslichkeit unwahrscheinlich.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität bei Mikroorganismen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

wirbellosen Wassertieren
(Chronische Toxizität)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert

Toxizität im Boden : Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Das Polymer ist zu groß um bioverfügbar zu sein.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Es wird nicht erwartet, dass sich dieses Material biologisch akkumuliert.

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Inhaltsstoffe:

Polypropylen:

Verbleib und Verhalten in der Umwelt : Dieses Material ist nicht flüchtig und nicht in Wasser löslich.

Sonstige ökologische Hinweise : Aufgrund der geringen Wasserlöslichkeit von Polymeren ist eine minimale Ökotoxizität zu erwarten.

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Alle wiedergewonnenen Materialien müssen entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie nach geeigneten technischen Verfahren verpackt, gekennzeichnet, transportiert, entsorgt oder regeneriert werden. So weit möglich müssen diese in der Wiedergewinnung eingesetzt werden.
Nach Möglichkeit recyceln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA	: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA	: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN	: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR	: Nicht als Gefahrgut eingestuft

AdvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

RID	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht)	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier)	:	Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 78:

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV
814.012) : Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Nicht anwendbar

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
ohne VOC-Abgabe

Sonstige Vorschriften:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI	: Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
TSCA	: Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv gelistet
AIIC	: Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
DSL	: Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL- Liste
ENCS	: Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
KECI	: Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
PICCS	: Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
IECSC	: Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
REACH	: Wenn das Produkt von einem in der Europäischen Union registrierten Unternehmen der LyondellBasell-Unternehmensgruppe gekauft wurde, bestätigen wir, dass die in diesem Produkt enthaltenen chemischen Substanzen

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

gemäß den in REACH festgelegten Fristen gemäß REACH registriert wurden. (Verordnung (EU) Nr. 1907/2006). Weitere Informationen erhalten Sie unter reach@lyondellbasell.com.

- NZIoC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
- TECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
- CH BAGREG : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
- MXINSQ : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
- NCI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen
- UKREACH : Wenn das Produkt von einem in der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich registrierten Unternehmen der LyondellBasell-Gruppe erworben wurde, bestätigen wir, dass die Chemikalien in diesem Produkt mit einer DUIN gemeldet oder, sofern gemäß UK-REACH erforderlich, registriert wurden und dass wir beabsichtigen, die erforderliche Registrierung gemäß den in der REACH-Verordnung usw. (Änderung usw.) (EU-Austritts-)Verordnung 2019 festgelegten Fristen durchzuführen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an reach@lyondellbasell.com.
- KKDIK : Wenn das Produkt von einem in der Europäischen Union registrierten Unternehmen der LyondellBasell-Unternehmensgruppe, Basell Asia Pacific Ltd oder Basell International Trading Fze, gekauft wurde, bestätigen wir, dass die chemischen Substanzen in diesem Produkt vorregistriert oder, sofern gemäß KKDIK erforderlich, registriert wurden und dass wir beabsichtigen, die erforderliche Registrierung gemäß den in der Verordnung festgelegten Fristen vorzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter reach@lyondellbasell.com.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

- US (ACGIH) : United States (US)
- US (ACGIH) / TWA : Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008;

AdvvyForm P1140

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 03/26/2026
1.1	06/03/2026	BEN8654	Datum der ersten Ausgabe: 03/26/2026

CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE